



**Gemeinde Nesslau - Krummenau**

**Reglement**

**für die Benützung der**

**Schul-, Sport- und Mehrzweckanlagen**

**Benützungsreglement Schul-, Sport- und Mehrzweckanlagen**

Datum: 10. Mai 2011

Definitive Fassung

---

Verfasser **Schulverwaltung**

---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
1.1	Eigentum / Zweck	4
1.2	Schulräumlichkeiten	4
1.3	Sportanlagen	4
1.4	Mehrzweckanlagen	4
1.5	Organe / Aufsicht	4
<b>2.</b>	<b>Benützung</b>	<b>4</b>
2.1	Reservation	4
2.2	Belegungsplan	5
2.3	Gebühren	5
2.4	Benützungszeiten	5
2.5	Besonderes	5
<b>3.</b>	<b>Schulräumlichkeiten</b>	<b>6</b>
3.1	Sorgfalt / Ordnung	6
<b>4.</b>	<b>Turn- und Sportanlagen</b>	<b>6</b>
4.1	Sorgfalt / Ordnung	6
4.2	Betreten der Garderoben / Sporthallen	7
4.3	Turn- und Sportmaterial	7
<b>5.</b>	<b>Aussenanlagen</b>	<b>7</b>
5.1	Betrieb / Ordnung	7
5.2	Rasenspielfeld	7
5.3	Hartplatz und Laufbahn Oberstufenzentrum	7
<b>6.</b>	<b>Mehrzweckanlage</b>	<b>8</b>
6.1	Benützungsbedingungen	8
6.2	Sorgfalt / Ordnung	8
6.3	Einrichtungen und Apparate	8
6.4	Klavier	8
<b>7.</b>	<b>Besondere Bestimmungen</b>	<b>8</b>
7.1	Einschränkung der Benützung	8
7.2	Rauchen / Verpflegung	9
7.3	Festwirtschaft	9
7.4	Werbung	9
7.5	Parkordnung	9
7.6	Verkehrsregelung	9
7.7	Fundgegenstände	10



<b>8.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
8.1	Verantwortliche Kontaktperson / Durchsetzung	10
8.2	Weisungen	10
8.3	Entzug der Benützungsbewilligung	10
8.4	Schlüssel	10
8.5	Haftung	11
8.6	Rechtsmittel	11
<b>9.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>11</b>
<b>I</b>	<b>Anhang 1: Gebührentarif</b>	
<b>II</b>	<b>Anhang 2: Regelung Sporthallenbenützung</b>	



## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Eigentum / Zweck

Die Schul-, Sport- und Mehrzweckanlagen sind Eigentum der Gemeinde Nesslau-Krummenau. In erster Priorität dienen sie dem Schulbetrieb und, soweit im Rahmen des Schulbetriebs nicht beansprucht, stehen sie in zweiter Priorität den ortsansässigen Vereinen und Institutionen sowie Einzelpersonen zur Verfügung. In dritter Priorität können die Anlagen und Räumlichkeiten von weiteren Interessenten belegt werden.

Das Untergeschoss des Büelengebäudes ist Eigentum der Evang. Kirchgemeinde Nesslau. Die Wartung und Verwaltung wird über die Schulverwaltung geregelt.

### 1.2 Schulräumlichkeiten

Als Schulräumlichkeiten im Sinne dieser Richtlinien gelten sämtliche Räume in den Schulhäusern und Kindergärten.

### 1.3 Sportanlagen

Als Sportanlagen im Sinne dieser Richtlinien gelten die Turn- und Sporthallen Büelen sowie die Aussenanlagen aller Schulhäuser, einschliesslich Garderoben, Duschräume und WC-Anlagen.

### 1.4 Mehrzweckanlagen

Als Mehrzweckanlage im Sinne dieser Richtlinien wird das Büelengebäude in Nesslau bezeichnet.

### 1.5 Organe / Aufsicht

Die Aufsicht über die Benützung der Schul- und Sportanlagen sowie des Büelengebäudes obliegt der Schulverwaltung, welche auch die Benützung dieser Räumlichkeiten regelt.

Mit der unmittelbaren Aufsicht und Wartung der Schul-, Sport- und Mehrzweckanlagen sind die zuständigen Hauswarte beauftragt.

## 2. Benützung

### 2.1 Reservation

Für die ausserschulische Benützung der Schul-, Sport- und Mehrzweckanlagen ist in jedem Fall eine Bewilligung erforderlich.

Über die Belegung gibt die Schulverwaltung Auskunft.

Bewilligungen für die einmalige Benützung können telefonisch über die Schulverwaltung eingeholt werden. Gesuche für mehrmalige Benutzungen sind spätestens drei Wochen vor dem Anlass schriftlich an die Schulverwaltung zu richten.



Die Bewilligung für eine regelmässige Benützung der Anlagen wird jeweils für ein Semester zugesichert. Erfolgt bis vier Wochen vor Semesterende keine Kündigung, gilt die Anmeldung für ein weiteres Semester.

Bei Uneinigkeiten betreffend Belegungen entscheidet der Gemeinderat.

## 2.2 Belegungsplan

Der Belegungsplan wird durch die Organe der Schule erstellt. Schulinterne Veranstaltungen ausser Stundenplan sind der Schulverwaltung zu melden.

Für die regelmässige ausserschulische Benützung der Sportanlagen erstellt die Schulverwaltung einen Belegungsplan.

## 2.3 Gebühren

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der Schul-, Sport- und Mehrzweckanlagen einen Gebührentarif (Anhang I). Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten für die Zeit der Benützung gedeckt sind.

## 2.4 Benützungzeiten

Die Sportanlagen stehen ausserhalb des obligatorischen Schulsports den Sportvereinen und weiteren Interessenten wie folgt zur Verfügung:

- ◆ Montag bis Freitag, Sportbetrieb täglich bis 22.00 Uhr (Verlassen der Anlage bis spätestens 22.30 Uhr)
- ◆ Aussenanlagen bis 22.00 Uhr
- ◆ Samstag und Sonntag gemäss besonderer Bewilligung
- ◆ Für lärmintensive Aktivitäten ab 20 Uhr muss eine Bewilligung bei der Schulverwaltung eingeholt werden.
- ◆ Die Aussenanlagen können auch während den Schulferien benützt werden, Garderoben und Toiletten bleiben jedoch geschlossen.

Im Belegungsplan ist zwischen Schulsport- und Vereinssportbetrieb genügend Zeit für eine Zwischenreinigung und Kontrolle zu reservieren.

Am Wochenende haben Wettspiele und sportliche Veranstaltungen in den Sporthallen grundsätzlich Vorrang. Prioritäten setzt die Schulverwaltung.

Die Anlagen und Räumlichkeiten dürfen nur während den festgelegten Zeiten benützt werden.

In den Schulferien bleiben die Schul- und Sportanlagen wie folgt geschlossen:

- ◆ Die letzten drei Wochen in den Sommerferien
- ◆ An allgemeinen Feiertagen

Weitere Sperrzeiten sind möglich, wenn es der Schulbetrieb erfordert.

Über die Freigabe zur Benützung der Grünflächen entscheidet der Hauswart.

## 2.5 Besonderes

Die Sporthallen dienen grundsätzlich dem Sportbetrieb. Sie sind weder als Mehrzweckanlagen gedacht noch ausgerüstet. Für besondere Grossanlässe von einheimischen Vereinen, deren Besucherzahl die Kapazität des Büelensaals bei weitem übersteigt (z.B. Jubiläen), kann der Gemeinderat auf Gesuch eine Aus-



nahme bewilligen. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über Benützung und Tarif.

Es besteht kein Anspruch auf die Benützung der Sporthallen als Mehrzweckanlage.

### 3. Schulräumlichkeiten

#### 3.1 Sorgfalt / Ordnung

Die zuständigen Leiter sind für Ordnung, Sorgfalt und Sauberkeit verantwortlich. Das Öffnen und Schliessen von Fenstern und Türen sowie das Lichterlöschen ist Sache der Raumbenützer.

Schäden sind sofort dem zuständigen Hauswart zu melden.

Bei der Beleuchtung ist auf sparsamen Energieverbrauch zu achten. Ausserordentlicher Strombezug wird separat in Rechnung gestellt.

Die Bedienung von speziellen Einrichtungen in den Schulzimmern (Hellraum- und Diaprojektoren, Beamer usw.), in den Handarbeitszimmern (z.B. Nähmaschine), in den Werkstätten (div. Maschinen und Gerätschaften) sowie in den Küchen (Kochherde, Geräte) hat mit grösster Sorgfalt zu erfolgen. Vor der erstmaligen Benützung muss bei Unkenntnis der Geräte und Anlagen eine Instruktion durch den Hauswart oder eine Lehrperson durchgeführt werden.

### 4. Turn- und Sportanlagen

#### 4.1 Sorgfalt / Ordnung

Die zuständigen Leiter sind für Ordnung, Sorgfalt und Sauberkeit verantwortlich. Das Öffnen und Schliessen von Fenstern und Türen sowie das Lichterlöschen ist Sache der Hallenbenützer.

Schäden an Mobiliar und Einrichtungen sind sofort dem zuständigen Hauswart zu melden. Meldungen über Schäden am Turnmaterial sind in den entsprechenden Meldezettel einzutragen.

Bei Heizung, Belüftung, Beleuchtung und beim Duschen ist auf sparsamen Energieverbrauch zu achten.

Die Bedienung von speziellen Einrichtungen wie Trennwände, Anzeigetafeln, Lautsprecher- und Musikanlagen usw. hat in Absprache mit dem zuständigen Hauswart zu erfolgen.

Der Organisator ist für die Grobreinigung verantwortlich ("besenrein").

In den Eingangshallen, Korridoren, Garderoben und Geräteräumen darf nicht mit Bällen oder anderen Geräten gespielt werden.

Erfordert eine Veranstaltung das Abdecken des Hallenbodens, ist das durch den Veranstalter auf eigene Kosten zu erledigen.



## 4.2 Betreten der Garderoben / Sporthallen

Die Turn- und Sportanlagen dürfen nur in sauberen Turnschuhen betreten werden. Barfusslaufen oder Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, Metallteilen oder Stollen sind nicht erlaubt. Beim Benützen der Sporthallen im Anschluss an die Benützung der Aussenanlagen ist das Schuhwerk zu wechseln.

Jede Verwendung von Harz oder ähnlichen Hilfsmitteln ist verboten. Bei Zuwiderhandlung hat der Organisator die Hallen- und Gerätereinigung auf eigene Kosten zu übernehmen.

Schulpflichtige dürfen die Turn- und Sporthallen nur in Begleitung eines Leiters betreten.

## 4.3 Turn- und Sportmaterial

Die Benutzer haben das ihnen überlassene Turn- und Sportmaterial nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Standorten im Geräteraum zu deponieren.

Für die Verwendung im Freien steht ausschliesslich das Material im Aussengeräte-raum (bei der Turnhalle) zur Verfügung. Turngeräte aus den Hallen dürfen im Freien nicht benützt werden.

Die Geräte der Schule dürfen nur mit Bewilligung der Schulverwaltung ausserhalb des Schulareals verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurück zu bringen und in gereinigtem Zustand einzuräumen.

Privates und vereinseigenes Material darf nur in den dafür vorgesehenen Schränken oder mit Bewilligung der Schulverwaltung in den Geräteräumen aufbewahrt werden.

Das Ballgitter in der Sporthalle muss immer abgeschlossen werden.

# 5. Aussenanlagen

## 5.1 Betrieb / Ordnung

Der Sportbetrieb soll auf allen Spiel- und Sportplätzen geordnet und diszipliniert durchgeführt werden. Die Platzbenützer haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

Nach Abschluss von Trainings und Wettkämpfen werden die Plätze aufgeräumt und die Geräte gereinigt.

Die Aktivitäten auf den Aussenanlagen sind um 22.00 Uhr zu beenden.

## 5.2 Rasenspielfeld

Über die Freigabe zur Benützung der Grünflächen entscheidet der Hauswart.

Auf den Aussenanlagen dürfen keine Zapfen- oder Nagelschuhe getragen werden.

## 5.3 Hartplatz und Laufbahn Oberstufenzentrum

Das Befahren des Hartplatzes und der Laufbahn mit Fahrzeugen und Spielgeräten jeglicher Art ist verboten.



## 6. Mehrzweckanlage

### 6.1 Benützungsbedingungen

Das Büelengebäude kann für Veranstaltungen benützt werden, sofern diese nicht im Widerspruch zum Charakter zur Schul- bzw. Hausordnung stehen;

- ♦ diese die Einrichtungen und Installationen der Räumlichkeiten nicht gefährden;
- ♦ diese keine Störungen und Belästigungen für die angrenzenden Privathäuser mit sich bringen;
- ♦ deren ordnungsgemässe Organisation und Durchführung - speziell auch bezüglich Mitwirkenden und Publikum - vom Veranstalter garantiert werden können.

Bei Missachtung dieser Bestimmungen kann die Anlage für weitere Benützung durch den betreffenden Veranstalter gesperrt werden. Für Beschädigungen aller Art - auch in unmittelbarer Umgebung der Gebäulichkeiten - ist der Veranstalter haftbar.

### 6.2 Sorgfalt / Ordnung

Die zuständigen Veranstalter sind für Ordnung, Sorgfalt und Sauberkeit verantwortlich. Einheimischen Veranstaltern wird normalerweise ein Schlüssel für die Anlage übergeben. Sie sind für das Öffnen und Schliessen der Fenster und Türen sowie für das Ausschalten von Apparaturen und Lichter verantwortlich.

Bei auswärtigen Veranstaltern übernimmt normalerweise der Hauswart das Öffnen und Schliessen der Anlagen.

Für aussergewöhnliche Verunreinigung wird dem Veranstalter Rechnung gestellt.

### 6.3 Einrichtungen und Apparate

Der Veranstalter ist berechtigt, die vorhandenen Einrichtungen und Apparaturen im Rahmen der Benützungsbewilligung zu gebrauchen. Eine Benützung ist aber nur nach Instruktion durch den Hauswart und nur durch die instruierten Personen erlaubt.

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Hauswartes dürfen keine Änderungen an Bühne, Einrichtungen und Apparaturen vorgenommen werden.

### 6.4 Klavier

Das Klavier im Büelensaal wird im Rahmen der Benützungsbewilligung durch den Hauswart vor die Bühne gestellt. Wird das Klavier ausnahmsweise auf der Bühne benötigt, muss der sachgemässe Transport zur Lasten des Veranstalters organisiert werden. Das Klavier wird durch die Schulverwaltung periodisch gestimmt. Wird vom Veranstalter eine weitere Stimmung des Instruments gewünscht, so wird diese über die Schulverwaltung organisiert und geht zu Lasten des Veranstalters.

## 7. Besondere Bestimmungen

### 7.1 Einschränkung der Benützung



Die im Belegungsplan zugesicherte Benützung kann für schulinterne Kurse, Wettkämpfe oder andere schulische Anlässe eingeschränkt werden.

Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage besteht nicht.

## **7.2 Rauchen / Verpflegung**

Das Rauchen in sämtlichen Anlagen ist verboten.

Das Konsumieren von Esswaren und Getränken ist nur in speziell bewilligten Bereichen gestattet. Ein generelles Verbot von Essen und Trinken besteht in allen Schulzimmern, im Informatikraum, in den eigentlichen Turnhallen, den Handarbeits- und Werkräumen.

## **7.3 Festwirtschaft**

Festwirtschaften sind in der Mehrzweckanlage erlaubt. In den Schul- und Sportanlagen dürfen Festwirtschaften nur mit Genehmigung der Schulverwaltung in speziell vorgesehenen Bereichen betrieben werden. Die entsprechende Bewilligung ist rechtzeitig vor dem Anlass bei der Schulverwaltung einzuholen.

Für die kommunale Betriebsbewilligung für Gelegenheitswirtschaften ist der Veranstalter zuständig.

Für das Einrichten und Abräumen und die Grobreinigung ist der Veranstalter zuständig.

In der Sporthalle stehen gegen entsprechende Gebühr ein Foyer und ein Office zur Verfügung. Die Reinigung obliegt dem Veranstalter.

Der Alkoholkonsum durch Jugendliche unter 18 Jahren ist auf den gesamten Anlagen ohne Ausnahme verboten. Es ist Sache des Veranstalters, dieses Verbot durchzusetzen.

## **7.4 Werbung**

Die Organisatoren von Veranstaltungen und Wettkämpfen sind berechtigt, während der Dauer des Anlasses auf eigene Rechnung Werbeplakate aufzuhängen. Das Ausmass ist in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

Werbung für Tabak und Alkohol ist verboten.

## **7.5 Parkordnung**

Motorfahrzeuge und Fahrräder sind auf eigenes Risiko ausschliesslich an den dafür vorgesehen Plätzen abzustellen. Während des Schulbetriebs stehen die Parkplätze in unmittelbarer Nähe der Schulanlagen grundsätzlich für den Schulbetrieb zur Verfügung und müssen frei gehalten werden.

## **7.6 Verkehrsregelung**

Bei Grossveranstaltungen hat der Organisator die Verkehrsregelung auf eigene Kosten mit den zuständigen Organen zu regeln.



### **Büelen**

Wenn der Parkplatz auf Büelen belegt ist, muss der Veranstalter die Besucher auf die Möglichkeit hinweisen, den Bahnhofplatz in Nesslau als weitere Parkmöglichkeit zu benutzen. Bei der Wegfahrt ist auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen.

## **7.7 Fundgegenstände**

Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben. Über Gegenstände, die nicht innert nützlicher Frist abgeholt werden, verfügt der Hauswart nach Weisungen der Schulverwaltung.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **8.1 Verantwortliche Kontaktperson / Durchsetzung**

Die Benützer bezeichnen eine Person, die sie der Gemeinde gegenüber vertritt. Bei jeder Benützung ist eine anwesende kompetente Person für die Einhaltung des Reglements verantwortlich.

### **8.2 Weisungen**

Die Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betreuten Organe der Schule oder der Gemeinde Nesslau-Krummenau sind strikte zu befolgen.

### **8.3 Entzug der Benützungsbewilligung**

Bei andauernder Unterbelegung der Turn- und Sporthallen, d.h. bei weniger als acht aktiven Teilnehmerinnen oder Teilnehmern, kann der Gemeinderat die Benützungsbewilligung entziehen.

Vereinen und Organisatoren, deren Mitglieder oder Teilnehmer sich trotz vorangegangener Mahnungen nicht an die Bestimmungen dieses Reglements halten, kann die zuständige Verwaltung (Schul- oder Bauverwaltung) mit sofortiger Wirkung das Recht zur Benützung der Anlagen und Räumlichkeiten vorübergehend oder dauernd entziehen. Ein Entschädigungsanspruch kann in einem solchen Fall nicht geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche gegen Fehlbare bleiben vorbehalten.

### **8.4 Schlüssel**

Schlüssel können auf der Schulverwaltung bezogen werden. Für kurzfristige Benützungen des Büelengebäudes händigt der zuständige Hauswart den Schlüssel aus.

Die Schlüsselempfänger haften für die Folgen, die aus dem Verlust von Schlüsseln entstehen und verpflichten sich, die Schlüssel keinen unbefugten Personen auszuhandigen. Verluste sind sofort an die Schulverwaltung zu melden.

Nicht mehr benötigte Schlüssel müssen an die Schulverwaltung zurückgegeben werden und dürfen nicht direkt an eine andere Person ausgehändigt werden. Sollten für die Schulverwaltung durch eine direkte Weitergabe des Schlüssels Umtriebe entstehen, werden dem ursprünglichen Inhaber des Schlüssels diese Aufwändungen in Rechnung gestellt.



## 8.5 Haftung

Die Benützer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen.

Für Personen- oder Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde Nesslau-Krummenau jede Haftung ab.

Die Organisatoren von Veranstaltungen und Wettkämpfen sind für eine angemessene Haftpflichtversicherung selbst verantwortlich.

Für Diebstähle lehnt der Gemeinderat jede Haftung ab.

## 8.6 Rechtsmittel

Über Streitigkeiten aus diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat Nesslau-Krummenau.

## 9. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 10. Mai 2011 genehmigt und dem fakultativen Referendum unterstellt. Es tritt am 06. Juli in Kraft.

Es ersetzt alle bisher gültigen Regelungen.

Nesslau, 05. Juli 2011

### **Gemeinderat Nesslau-Krummenau**

Der Präsident:

Die Ratsschreiberin:

Kilian Looser

Doris Gmür-Hinterberger